

Änderungen ADR 2017

Freistellung:

ADR gilt nicht für,

Gase die in Brennstoffbehältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthalten sind und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer Einrichtung während der Beförderung dienen. entfällt zukünftig: „Gasen in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen [...]“. Dieser Punkt wird gestrichen, da die Regelungen für Fahrzeuge (UN 3166 und UN 3171) neu gefasst werden.

Verhältnis zur CLP-Verordnung:

Für Klassen 6.1, 8 und umweltgefährdende Stoffe kann

Nichteinstufung nach CLP-VO im Transport angewendet werden.

Aber eine vorhandene CLP-Einstufung (Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2) führt zwingend zur Klassifizierung in Klasse 9 im Transport“

Änderung der Erläuterung in 3.2.1 zu Spalte 17:

Klarstellung, dass **lose Schüttung nicht zugelassen ist, wenn in Spalte 17 keine Angabe oder in Spalte 10 kein BK Code angegeben**

Neue Einträge und neue UN-Nummern:

0015, 0016, 0303, 0510, 3527 bis 3534. Folgende Benennungen sind damit verbunden:

0015, 0016, 0303 MUNITION NEBEL ...

0510 Raketenmotoren

3527 POLYESTERHARZMEHRKOMPONENTENSYSTEME

3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT ...

3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS ...

3530 VERBRENNUNGSMOTOR oder MASCHINE MIT VERBRENNUNGSMOTOR

3531 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G

3532 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G

3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G

3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G

Neue Stoffgruppe – Polymerisierende Stoffe – Klasse 4.1:

Bei einer Polymerisation reagieren niedermolekulare Verbindungen (Monomere, Oligomere) zu hochmolekularen. Die Gefahr besteht zum einem in der entstehenden Reaktionswärme – und zum anderen in einem Druckaufbau in der Umschließung.

3531 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G

3532 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G

3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G

3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G

In diesem Zusammenhang gibt es auch die neue Sondervorschrift SV 386 für stabilisierte Stoffe mit Temperaturkontrolle – und eine neue Begriffsbestimmung:

„selbstbeschleunigende Polymerisation“ (SAPT).



Flexible Schüttcontainer:

Alle relevanten Absätze im ADR2017, RID 2017 und ADN 2017 werden durchgehend ergänzt;

es gibt zudem zwei komplett neue Abschnitte:

6.11.5 – Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern

7.3.2.10 – Verwendung von flexiblen Schüttgut-Containern

Im Seeverkehr sind die Bestimmungen zu den Schüttgut-Containern bereits mit Amdt. 37-14 des IMDG-Codes in Kraft getreten.

Für folgende UN-Nr. ist der BK3 zugelassen:

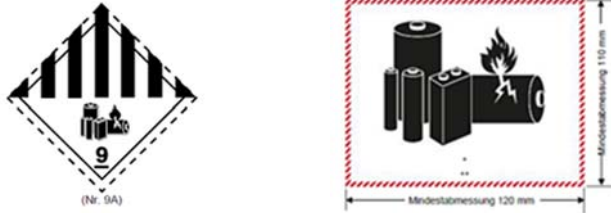
UN 1334, 1350, 1454, 1474, 1486, 1498, 1499, 1942, 2067, 2213,

3077, 3377 VG III, 3378 VG III.



Kennzeichnung Lithium-Ionen-Batterien:

Ab 2017 gibt es einen neuen Gefahrzettel bzw. ein neues Kennzeichen für die Beförderung von Lithiumbatterien (5.2.2.2.2 bzw. 5.2.1.9 / 3.3 SV 188):



Die in Sondervorschriften enthaltenen zusätzlichen Kennzeichnungen, z.B. der Hinweis „BESCHÄDIGTE LITHIUMBATTERIEN“ müssen mindestens 12 mm Zeichenhöhe haben .

SV 188 Lithium-Ionen-Batterien < 100Wh

- Kein Begleitdokument mehr erforderlich
- Änderung der Kennzeichnung
- Ohne Kennzeichnung nur, wenn entweder nur Knopfzellen eingebaut sind oder pro Versandstück maximal 4 Zellen oder 2 Batterien enthalten sind und die Sendung aus höchstens 2 solcher Versandstücke besteht
- einzellige Batterien sind als Zellen zu betrachten

SV 310 Ausnahme von Prüfungsanforderung für Lithiumbatterien

- Für Kleinserien,
- Für Prototypen

Wenn Hinweis auf SV 310 im Beförderungspapier und Verpackung nach P910

SV 636

- Li-Zellen u. Batterien bis 500 g;
- Li-Ionen-Zellen bis 20 Wh;
- Li-Ionen-Batterien bis 100 Wh;
- Li-Metall-Zellen mit Gesamtmenge von 20g Li (nicht inAusrüstung)
- Li-Zellen und –Batterien in Ausrüstung aus privaten Haushalten
- Gesammelt zum Recycling ... auf dem Weg zur Zwischenverarbeitungsstätte

Unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn:

- P909 außer zusätzlicher Vorschrift 1 und 2
- QS-System, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge 333kg je Beförderungseinheit nicht überschreitet
- Kennzeichnung mit :

Lithiumbatterien zur Entsorgung oder

Lithiumbatterien zum Recycling

SV 376 Beschädigte Lithiumbatterien

Transportgenehmigung durch Behörde erforderlich

Druckgaspackungen:

SV 327 Druckgaspackungen

- Kein Schutz gegen unbeabsichtigte Entleerung
- Kein Schutz gegen Bewegung erforderlich

UN 3528, 3529, 3530:

SV 363 Leere Verbrennungsmotoren und Maschinen unterliegen nicht den Vorschriften

Die SV 363 gilt nicht für Einrichtungen gemäß Unterabschnitten 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.3 und 1.1.3.7. Beförderungspapier mit Hinweis auf SV 363 erforderlich bei mehr als 1000 Litern flüssigem Brennstoff bzw. mehr als 1000 Liter Fassungsraum bei gasförmigem Brennstoff. Freistellung von den sonstigen Anforderungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich...

Für die Beförderung von UN 3528, UN 3529 und UN 3530 ist im Beförderungspapier, sofern dieses gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 erforderlich ist, zusätzlich zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363».

UN 3166 „Fahrzeuge“:

SV 312 ...die durch einen Brennstoffzellen-Motor angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch eine Brennstoffzelle als auch durch einen Verbrennungsmotor mit Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

Andere Fahrzeuge, die einen Verbrennungsmotor enthalten, müssen der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, ... Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen."

Additive in Tanks:

SV 664 e) Werden Stoffe unter der Sondervorschrift 664 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks befördert, so dürfen diese Tanks mit Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sein. Zukünftig ist nach 664 e) **im Beförderungspapier anstelle von „Beförderung nach Sondervorschrift 664“ die Bemerkung „Additivierungseinrichtung“ anzugeben, sofern es sich um Gefahrgut handelt.**

Änderung der schriftlichen Weisung – Übergangsfrist bis 30.06.2017

Es gibt diverse Änderungen in verschiedenen Verpackungsanweisungen (P, IBC, LP) sowie in Sondervorschriften.

Umverpackungen:

Es wird klarer beschrieben, welche Angaben außen auf der Umverpackung unter welchen Bedingungen zu wiederholen sind

- UN-Nummer
- der oder die Gefahrzettel
- Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Die Buchstabenhöhe muss mindestens 12 mm betragen.

Vorschriften für Gefahrzettel bei Flaschen für Gase:

„Wenn der Durchmesser der Flasche zu gering ist, um das Anbringen von Gefahrzetteln mit verkleinerten Abmessungen auf dem nicht zylindrischen oberen Teil der Flasche zu ermöglichen, dürfen die Gefahrzettel mit verkleinerten Abmessungen auf dem zylindrischen Teil angebracht werden.“

5.4.1.1.6.2.1 Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel:

wenn es sich um ein letztes Ladegut der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8, 9 handelt, in diesem Fall die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch den Ausdruck „Mit Rückständen von [...]“ ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechenden Klassen und Nebengefahren in der Reihenfolge der Klassen, ersetzt werden darf:

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und die zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, dürfen im Beförderungspapier bezeichnet werden als: **„Leere Verpackungen mit Rückständen von 3, 6.1, 8“**.